

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen

Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten in der Stadt Iserlohn

Auf Grund der §§ 67 Abs. 1 und 71 a der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Jan. 1978 (BGBl. I S. 97) und der §§ 1, 29 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. 1980 S. 528/SGV. NW. 2060) wird von der Stadt Iserlohn als örtlicher Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Iserlohn vom 23.03.1999 und 01.10.2002 für das Gebiet der Stadt Iserlohn folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Marktplätze

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten der Stadt Iserlohn in Iserlohn-Zentrum und im Stadtteil Letmathe erlässt die Stadt Iserlohn als Veranstalter der Wochenmärkte nachfolgende Bestimmungen.

§ 2 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Iserlohn als örtlicher Ordnungsbehörde.
- (2) Den Anordnungen der Stadt Iserlohn - Marktaufsicht - ist Folge zu leisten.

§ 3 Vergabe von Marktflächen

- (1) Die Zuweisung der Standflächen erfolgt durch die Stadt Iserlohn.
- (2) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen für deren Geschäftsbetrieb oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht gestattet.

§ 4 Aufstellen und Abräumen der Stände und Verkaufswagen

- (1) Die Stände und Verkaufswagen dürfen nicht vor 5.00 Uhr aufgestellt werden. Sie müssen spätestens um 15.15 Uhr - am 24.12. spätestens um 13.15 Uhr - von den Marktflächen wieder entfernt sein.
- (2) Vor und nach den Marktzeiten sind die Lieferfahrzeuge möglichst unverzüglich zu entladen bzw. zu beladen und vom Marktplatz zu entfernen. Sofern der Wochenmarktverkehr nicht beeinträchtigt wird, kann die Stadt Iserlohn - Marktaufsicht - in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Arbeiten zum Aufbau der Marktstände bzw. zum Aufstellen der Verkaufswagen müssen vor Beginn der Wochenmärkte abgeschlossen sein. Soweit der Wochenmarktverkehr nicht beeinträchtigt wird, kann die Stadt Iserlohn - Marktaufsicht - im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(4) Die Arbeiten zum Abbau der Stände bzw. zum Abfahren der Verkaufswagen dürfen nicht vor Ende der Wochenmarktzeit begonnen werden.

§ 5 **Einrichtung der Verkaufsstände** **und Verkaufswagen**

(1) Die Verkaufsstände und -wagen müssen nach den Weisungen der Stadt Iserlohn - Marktaufsicht - aufgestellt werden. Sie dürfen den Verkehr auf dem Markt nicht behindern.

(2) Verkaufsstände und -wagen sind so einzurichten, dass Überbauten, Schutzdächer, Schirme u. ä. Einrichtungen an den für den Verkauf vorgesehenen Seiten mindestens 2 m vom Erdboden entfernt sind und jede Beschädigung der Marktplatzbeläge durch das Aufstellen des Standes oder Wagens unterbleibt. Stände und Wagen dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Iserlohn - Marktaufsicht - weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-Energie-, Fernsprech- u. ä. Einrichtungen befestigt werden.

(3) Jeder Markthändler hat an seinem Verkaufsstand oder Standplatz eine gut sichtbare Tafel aus Metall, Holz oder Kunststoff anzubringen, auf der in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift Name und Vorname des Standinhabers angegeben sind. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

(4) In den Gängen zwischen den Ständen dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Beim Auslegen der Waren sind die Standplatzgrenzen einzuhalten.

(5) Das Anbringen von Plakaten u. a. Werbeeinrichtungen ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 6 **Verkaufsordnung und Marktstörungen**

(1) Die Waren dürfen nur von den zugewiesenen Verkaufsplätzen aus angeboten werden. Das Ausrufen, laute Anpreisen und Versteigern der Waren mittels Einsatzes von Beschallungsanlagen sind nicht gestattet.

(2) Der Stadt Iserlohn - Marktaufsicht - ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich gegenüber der Stadt Iserlohn - Marktaufsicht - auf Verlangen auszuweisen.

§ 7 **Markthygiene**

(1) Jeder Markthändler ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich. Jeglicher Abfall ist umgehend in geeigneten Behältnissen so aufzubewahren, dass der Marktverkehr nicht gestört, die Abfälle vom Wind nicht fortgeweht, das Marktgelände sowie die angrenzenden Straßen nicht verschmutzt und die Waren nicht verunreinigt oder nachteilig beeinflusst werden können.

(2) Das Schlachten, Abhäuten, Rupfen und Ausnehmen warmblütiger Tiere sowie das Abschuppen von Fisch sind verboten.

(3) Schmutzwasser darf nur in die dafür vorgeschriebenen Straßenkanäle ausgegossen werden.

(4) Fahrzeuge aller Art dürfen im Marktbereich nicht gereinigt werden.

(5) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz) vom 9. Sept. 1997 (BGBl. I S. 2296) und der dazu ergangenen Verordnungen. Besonders zu beachten sind die Vorschriften der Verordnung über Lebensmittelhygiene und zur Änderung der Lebensmitteltransportbehälterverordnung vom 5. Aug. 1997 (BGBl. I S. 2008).

(6) Nach Marktschluss wird der Marktbereich auf Veranlassung der Stadt Iserlohn - Marktaufsicht - gereinigt.

§ 8 **Handel mit lebenden Tieren**

Der Handel mit lebenden Tieren ist verboten.

§ 9 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) gegen die Bestimmungen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung verstößt,
 - b) den Anordnungen der Stadt Iserlohn - Marktaufsicht - keine Folge leistet.

(2) Vorsätzliche Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM*, fahrlässige Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 DM* geahndet werden.

§ 10 **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im amtlichen Bekanntmachungsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung der Stadt Iserlohn vom 01. April 1979 außer Kraft.

Iserlohn, 14. April 1999

Müller
Stadtdirektor

*

| DM | jetzt | Euro |
|----------|-------|--------|
| 500,00 | | 255,65 |
| 1.000,00 | | 511,29 |